

März 2021

Stellungnahme 1/21 der Lipödem Gesellschaft e.V.

### **BSG entscheidet zur Stadium II Liposuktion - B 1 KR 25/20 R - Übergangsregelung und Erprobungsstudie unter Druck**

Das BSG musste Ende März entscheiden, ob eine Krankenkasse für stationäre Liposuktionen bei einem Lipödem Stadium II rund 10.000 EURO zahlen muss. Die Behandlungen wurden 2016 durchgeführt.

Die Vorinstanz hatte die Klage der Frau abgewiesen. Die stationäre Liposuktion bei einem Lipödem Stadium II sei keine Regelleistung. Das BSG hat diese Rechtsprechung nun aufgehoben. Es meint, die Vorgerichte hätten nicht die Frage geklärt, ob denn Liposuktionen eine "Potenzialleistung" sein könnten. Das sind Methoden, die zwar noch nicht anerkannter Standard in der Wissenschaft sind, aber das Potential einer erforderlichen Behandlungsalternative bieten - und das scheint das Bundessozialgericht auch für die Liposuktion beim Lipödem Stadium II so zu sehen.

Allerdings hat das BSG die Tür, die es geöffnet hat, gleich wieder ein Stück zugemacht. Die Krankenkassen müssten nämlich nur dann zahlen, wenn es um eine schwerwiegende, die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigende Erkrankung gehe und keine andere Standardbehandlung verfügbar sei. Die Liposuktion beim Stadium II Lipödem müsse weiterhin das Potenzial haben, andere aufwändigere oder gefährlichere Methoden erfolgreich zu ersetzen. Um dies zu klären, ist der Fall nun wieder an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Was bedeutet die Entscheidung für Betroffene? Zunächst einmal: Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor, um die Auswirkungen der Entscheidung schon abschließend zu bewerten. Dennoch ist es ein gutes Zeichen, dass das BSG bereits die Stadium II Liposuktion für eine potenzielle Behandlungsalternative hält.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Übergangsregelung nur das Stadium III berücksichtigt. Es ist nicht auszuschließen, dass er nun gezwungen sein könnte, die Übergangsregelung auf das Stadium II zu erweitern, wenn im weiteren Verfahren die Gerichte bestätigen, dass es sich auch in diesem Stadium um eine schwerwiegende, die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigende Erkrankung handelt.

Die Übergangsregelung dürfte noch mehr unter Druck kommen, wenn der Bundesfinanzhof (Az. VI R 36/20) in diesem Jahr zu einer Liposuktion bei einem Lipödem Stadium I entscheiden wird. Das Finanzgericht Sachsen hatte hier zuvor geurteilt, dass die Liposuktion eine anerkannte wissenschaftliche Methode sei. Wenn dies ein Bundesgericht bestätigen sollte, stellt sich sogar die Frage, warum dann noch eine jahrelange Erprobungsstudie vonnöten sein sollte, wenn die Gerichte den betroffenen Frauen entsprechende Ansprüche ohnehin zu billigen sollten.

Da die Übergangsregelung nach vielen Rückmeldungen von Betroffenen und Behandlern an uns erhebliche Mängel aufweist, wäre eine Überprüfung ohnehin erforderlich.

#### **Ansprechpartner:**

LipödemGesellschaft e.V.

Am Sandtorkai 76, 20357 Hamburg

[info@lipoedem-gesellschaft.de](mailto:info@lipoedem-gesellschaft.de)

[www.lipoedem-gesellschaft.de](http://www.lipoedem-gesellschaft.de)

*Die LipödemGesellschaft e.V. ist eine interdisziplinäre Vereinigung, die die Bereiche Selbsthilfe, Medizin, Recht und Politik miteinander vereint und sich für eine bedarfsgerechte Versorgung von Lipödem-Betroffenen einsetzt.*